



Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen  
Oberstenfeld  
Sven Kupfer  
Martin-Luther-Str. 35  
71720 Oberstenfeld

Gmund, 12.04.2017 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Burg Lichtenberg", 71720 Oberstenfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen Oberstenfeld vom 12.12.2016 die Erlaubnis „Burg Lichtenberg“ des DHV vom 03.06.2014, zuletzt verlängert am 01.03.2016, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Burg Lichtenberg“, Gemeinde Oberstenfeld vom 01.03.2016 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Die Erlaubnis gilt für die Mitglieder der IG Gleitschirmfliegen Oberstenfeld (10 Piloten) und für Gastpiloten (max. 2 Gäste/Flugtag). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Die Erlaubnis kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes zu befürchten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn streng geschützte Vogelarten durch den Flugbetrieb während der Brutzeit oder der Aufzuchtzeit der Jungen gestört werden können.

II.

Beschreibung des Geländes:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 1. Bezeichnung: | Burg Lichtenberg  |
| 2. Lage:        | <u>Start- und Landeflächen:</u> Gemarkung Oberstenfeld,<br>Gemeinde Oberstenfeld, Landkreis Ludwigsburg |

### 3. Flugbetriebsflächen:

#### Startplatz 1

Bezeichnung: „Startplatz West“

Koordinaten: N 49°00'49.05" O 9°19'33.7656"

Flurst. 24

Höhe: 367 m

Höhendifferenz: 140 m

Startrichtung: WSW

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer

Bemerkung: Anspruchsvoller Startplatz. Start nur durch eingewiesene und erfahrene Piloten.

#### Startplatz 2

Bezeichnung: „Startwiese Südsüdwest an der Burgmauer“

Koordinaten: N 49°00'49.5324" O 9°19'29.5752"

Flurst. 10/3

Höhe: 367 m

Höhendifferenz: 140 m

Startrichtung: SSW

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer

Bemerkung: Bei Null- bzw. Schwachwind nicht geeignet. Für sicheren Start Gegenwind erforderlich. Leegebiet bei West/Nordwestwind.

#### Landeplatz

Bezeichnung: „Landeplatz Wiese“

Koordinaten: N 49°00'58.914" O 9°19'02.7912"

Flurst. 2610, 2611, 2620/2, 2620/3, 2620/1, 2619, 2618, 2617/2, 2617/1

Höhe: 227 m

Landerichtung: 290/110

Fluggeräte: GS

### III.

## Auflagen

### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Fluggelände und die einzuhaltenden Auflagen. Piloten, welche das Gelände nutzen, benötigen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Groundhandling und im Einschätzen der Windsituation.
2. Bei Starts auf der „Startwiese an der Burgmauer“ ist Vorwind erforderlich. Es ist eine Startabbruchlinie festzulegen. Piloten müssen bei dieser Linie abheben. Ansonsten ist der Start abubrechen. Starts dürfen nur bei sicheren Verhältnissen erfolgen.
3. Bei Starts auf der „Südsüdwest Startwiese“ oberhalb der Weinreben ist Vorwind erforderlich. Starts dürfen nur erfolgen, wenn der ausreichend hohe Überflug über den Weinreben sichergestellt ist.

4. Die Betriebsvereinbarung zwischen der Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V. und der Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen Oberstenfeld vom 10.12.2015 ist einzuhalten. Alle Piloten sind über die Lage des Segelflugplatzes „Völkleshofen“ und die Lage der Platzrunde zu informieren.
5. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
6. Abgrabungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.
7. Gehölze dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt oder gekürzt werden. Das Schnittgut ist ordnungsgemäß von dem Grundstück zu entfernen und zu entsorgen.
8. Das Mähgut der Startwiesen ist aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen oder zu kompostieren. Auf der Startwiese Südsüdwest auf Flst. Nr. 10/3 darf nur die Startfläche (ca. 15 m x 12 m) durch häufigeres Mähen kurz gehalten werden. Die übrige Fläche der Startwiese Südsüdwest darf nicht beeinträchtigt werden und ist durch zweimalige Mahd extensiv zu pflegen (erste Mahd frühestens ab 10. Juni eines Jahres, zweite Mahd mindestens 8 Wochen später). Dieselbe extensive Pflege ist auf der Restfläche der Startwiese an der Burgmauer anzustreben, sofern der Eigentümer zustimmt.
9. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz der Burg Lichtenberg abzustellen. Der Zugang zu den Startplätzen erfolgt ausschließlich zu Fuß.
10. Die Feldwege an der Landwiese dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
11. Im Landeanflug darf die Flughöhe von 50 m über den Streuobstwiesen nicht unterschritten werden.
12. Windrichtungsanzeiger dürfen nur bei Flugbetrieb aufgestellt werden.
13. Flüge über der Burg Lichtenberg und dem umgebenden Wald müssen mit einer Höhe von mindestens 300 m über Grund erfolgen.
14. Es ist ein Flugbuch zu führen (Datum, Pilotenname, Flugzeit, besondere Vorkommnisse), getrennt nach Kalenderjahren, und jeweils im Januar des auf ein Kalenderjahr folgenden Jahres in geeigneter Form der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

### Begründung

Am 03.06.2014 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Burg Lichtenberg“ erstmals eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel befristet gemäß § 25 LuftVG zur Erprobung erteilt. Am 01.03.2016 wurde die Erprobungserlaubnis nochmals um ein Jahr verlängert, um ein weiteres Monitoring während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit durchführen zu können.

Mit Schreiben vom 12.12.2016 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ludwigsburg wurde mit Schreiben vom 19.12.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Das Ergebnis des Monitorings durch den Ornithologen Willi Leible wurde der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung bereits im September 2016 übermittelt. Mit Schreiben vom 12.01.2017 teilte die Untere Naturschutzbehörde in einer Stellungnahme mit, dass im Erprobungs- und Untersuchungszeitraum nur wenige Flugbewegungen stattgefunden haben und in dieser Zeit keine negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt festgestellt worden sind. Dem Verlängerungsantrag wurde daher unter Beibehaltung der bisherigen Auflagen für fünf Jahre zugestimmt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

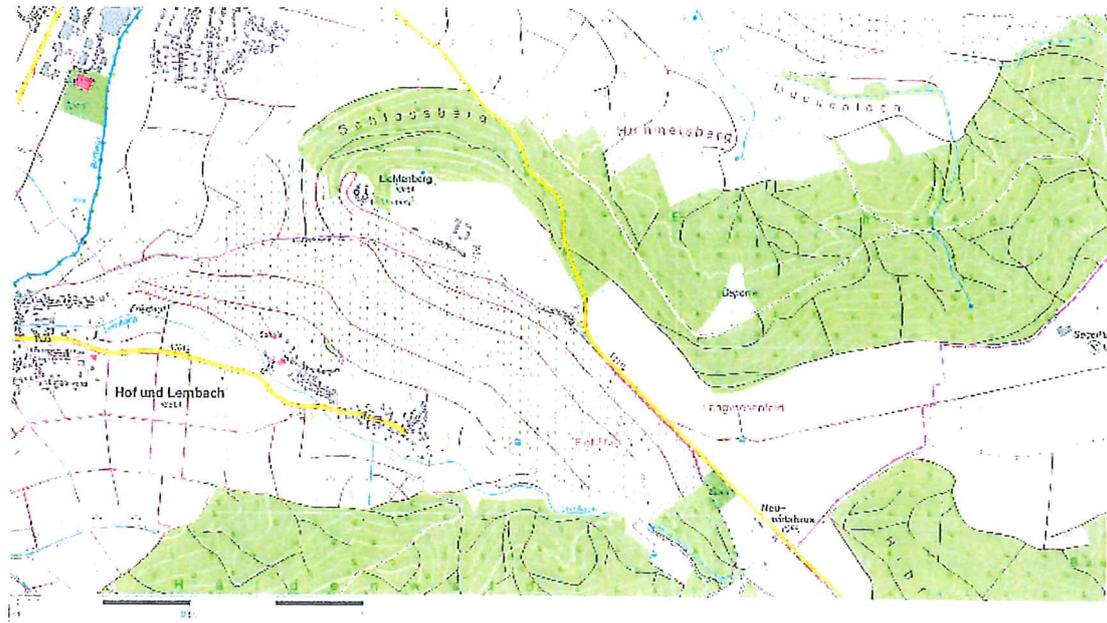


Landeplatz

Startplatz West

Startplatz Südwest

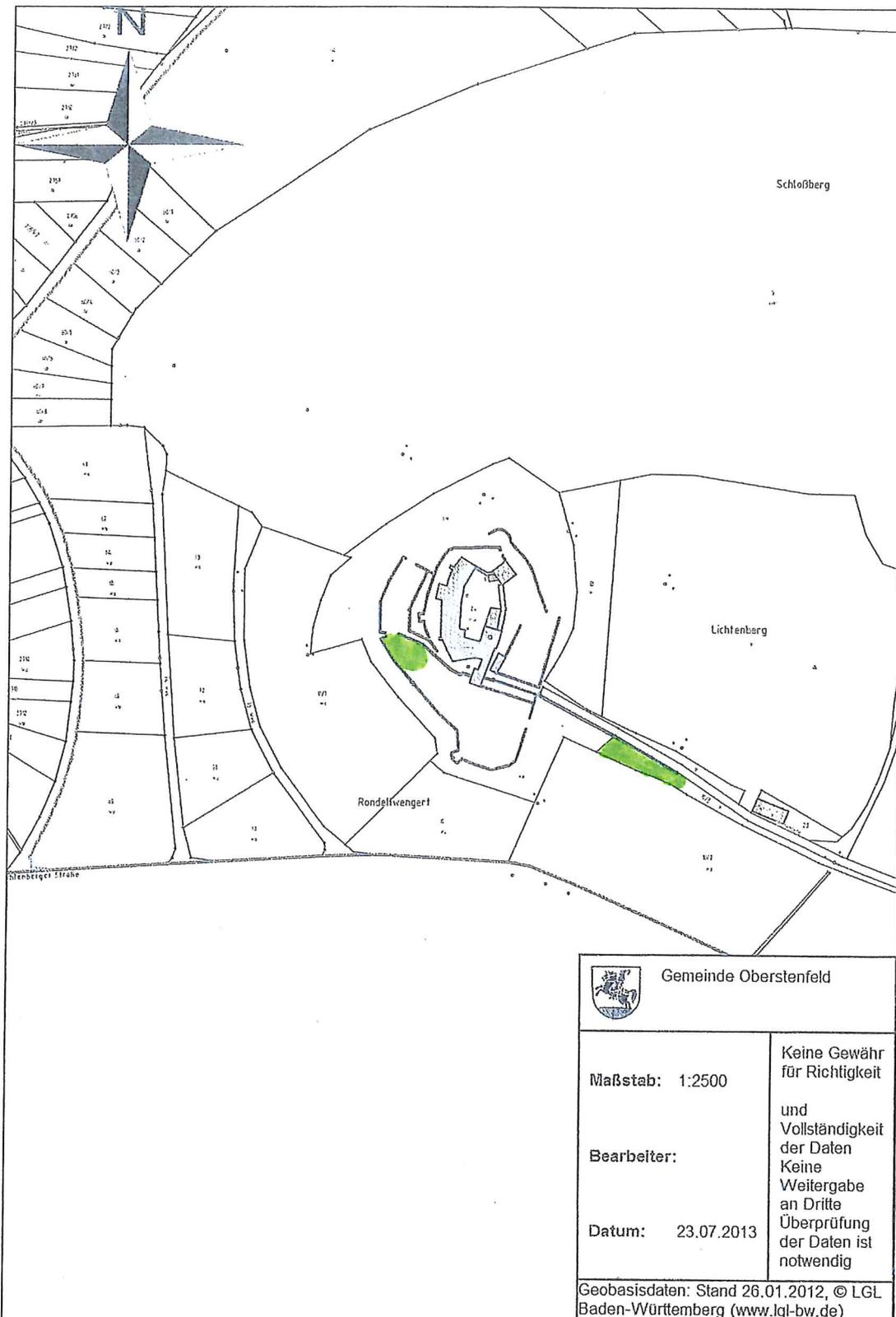
## Topographische Karte:



Masterkarte 1:10000 Baden-Württemberg, Maßstab 1:11836  
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Herausgeber: Ix Kartographie und Geomatik 2008  
Seite 1 von 1

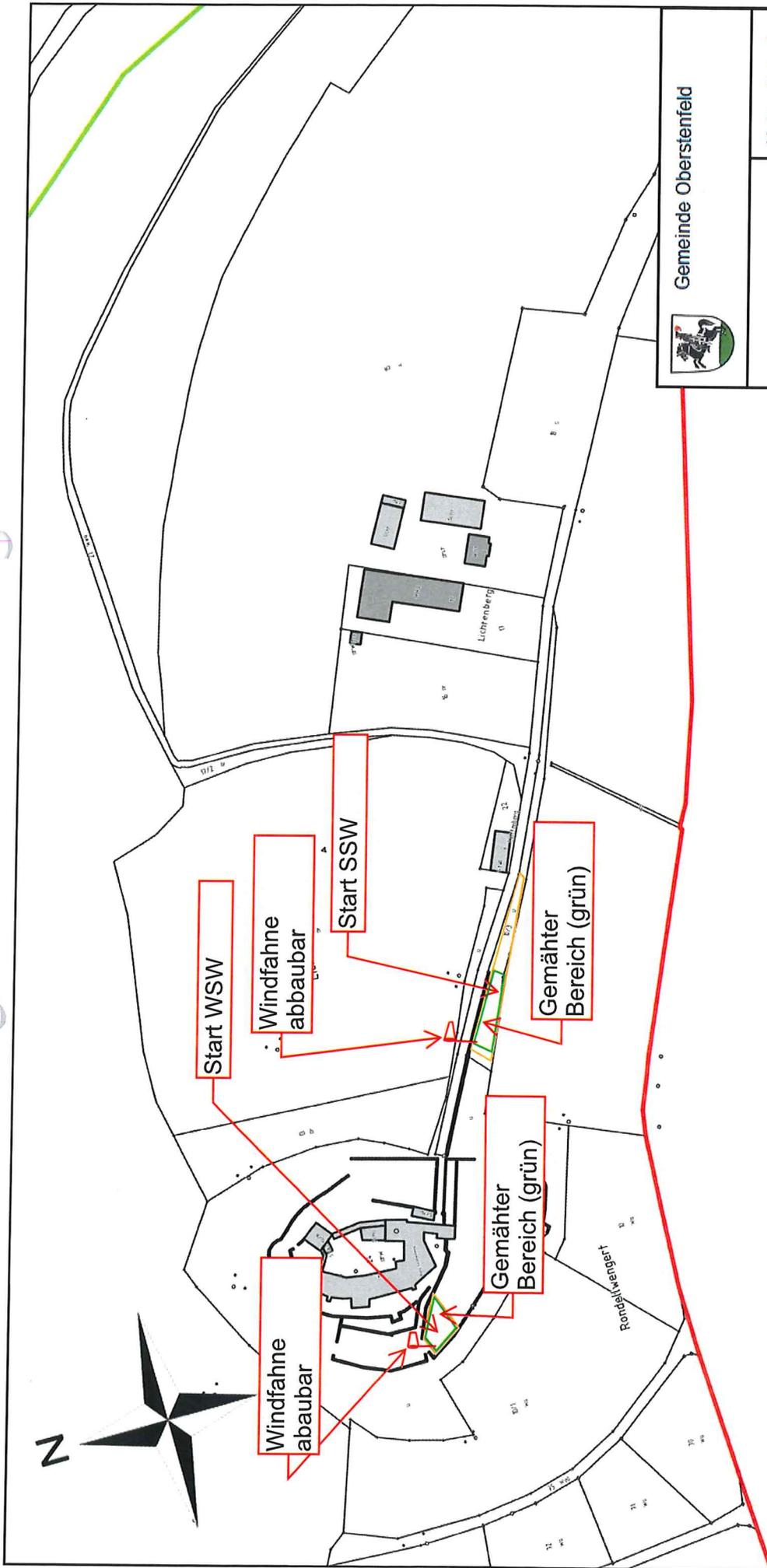
## Flurkarten:

## a) Startgelände



b) Landegelände





WSW Startplatz ca. 12 Meter x 8 Meter gemähte Wiese (96 m<sup>2</sup>)  
 SSW Startplatz ca. 15 Meter x 12 Meter gemähte Wiese (180 m<sup>2</sup>)



Gemeinde Oberstenfeld

<b>Maßstab:</b> 1:2500	Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten
<b>Bearbeiter:</b>	Keine Weitergabe an Dritte
<b>Datum:</b> 12.07.2013	Überprüfung der Daten ist notwendig
Geobasisdaten: Stand 26.01.2012, © LGL Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)	

